

Auszug aus der Kindertageseinrichtungssatzung und der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Die Kindertageseinrichtung ist

- die Kinderkrippe für Kinder ab 2 Jahren 7 Monaten;
- der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung;
- der Kinderhort, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Die Einrichtung wird als Kindergarten geführt.

Aufnahmetermin:

In der Regel im Herbst zum 01. September;
Ansonsten ist eine rechtzeitige Voranmeldung
dringend erforderlich!

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach den verfügbaren Plätzen.

Unterlagen:

Anmeldung
Ärztliches Attest (mit Vertrag wird ein Vordruck zugestellt)

Öffnungszeiten:

Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von
Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr.

Kernzeiten:

Täglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Kosten:

	Für Kinder unter drei Jahren:	für Schulkinder:
- für eine Buchungszeit von > 1 – 2 Stunden	90,-- Euro	45,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 2 – 3 Stunden	110,-- Euro	55,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 3 – 4 Stunden	130,-- Euro	65,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 – 5 Stunden	150,-- Euro	75,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 – 6 Stunden	170,-- Euro	85,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 – 7 Stunden	190,-- Euro	95,-- Euro

für alle Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

- für eine Buchungszeit von > 3 – 4 Stunden 68,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 – 5 Stunden 75,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 – 6 Stunden 82,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 – 7 Stunden 89,-- Euro

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20,-- Euro und für das dritte Kind und weitere Kinder um 50 % gesenkt.

Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, wurden zwei Plätze in der Kindertageseinrichtung des Marktes Weidenberg anerkannt. In Kooperation werden Krippenplätze in der Kindertageseinrichtung in Weidenberg zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Buchungszeiten sind schriftlich bis zum Monatsende für den Folgemonat gegenüber der Gemeinde Kirchenpingarten (Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg) anzuzeigen.

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung fort. Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühren werden jeweils am 28. des laufenden Monats oder am darauf folgenden Werktag für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Ermächtigung zum Lastschriftzug für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Bankkonten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg einzuzahlen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg ist zulässig.

Gebührenübernahme:

Auf Antrag übernimmt das Landratsamt Bayreuth bei bestimmten Einkommensgrenzen der Erziehungsberechtigten die Gebühren. Bei einer Antragstellung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Anträge erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg.

Abmeldung:

Die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung hat gegenüber der Gemeinde Kirchenpingarten (Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg) schriftlich zu erfolgen.

Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Sie muss bis spätestens 10. des jeweiligen Monats bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Abmeldung kann für die Monate Juli und August nur aus zwingenden Gründen erfolgen (beispielsweise Wegzug).

Gesundheitspflege:

Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen solange nicht die Kindertageseinrichtung besuchen, bis durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses bestätigt wird, dass jede Übertragungsgefahr ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Besonderes Augenmerk ist nach den Ferienzeiten darauf zu richten. Auf den Inhalt des Infektionsschutzgesetzes wird insoweit verwiesen (s. hierzu Merkblatt).

Bringen und Abholen der Kinder:

Die Kinder sind rechtzeitig zu bringen und pünktlich abzuholen. Kann Ihr Kind mal nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, weil es krank ist oder sonst wie verhindert sein sollte, teilen Sie dies der Leitung der Einrichtung bitte rechtzeitig mit.

Für den Weg vom und zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Grundsätzlich können wir aus haftungsrechtlichen Gründen einem alleinigen nachhause Gehen Ihres Kindes nicht zustimmen. Wir bitten Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit Kindertageseinrichtung – Schule:

Es ist davon auszugehen, daß Erziehungsberechtigte, deren Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich einwilligen, wenn die Kindertageseinrichtung allgemeine Angaben über das Kind im Rahmen der Zusammenarbeit an die Schule weitergibt.

Satzungsrechtliche Grundlagen:

Des weiteren sind die Bestimmungen der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung der Gemeinde Kirchenpingarten zu beachten.

Einsicht in die Satzungen kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg bzw. in der Kindertageseinrichtung in Kirchenpingarten genommen werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung jederzeit gerne zur Verfügung:

Kindertageseinrichtung Kirchenpingarten: Telefon: (0 92 78) 16 27 oder 7 70 99 16

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg: Telefon: (0 92 78) 9 77-0 oder 9 77-23/9 77-48